



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

**Merkblatt für alle Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten**

**in der Sperrzone I**

**haben**

Für die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten in diesem Gebiet haben gilt folgendes:

1. Die **Jagd** auf alle Arten von Wild ist in der Sperrzone I (Pufferzone) mit folgenden Einschränkungen **gestattet**:
  - **Der Einsatz von Jagdhunden** zum Stöbern sowie **von Jagdhelfern** (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem LÜVA Mittelsachsen mit entsprechenden Formular **mindestens zwei Werktage vor Durchführung der Jagd anzuzeigen**.
  - Das LÜVA kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
2. Es wird **die verstärkte Bejagung von Wildschweinen** in der Sperrzone I **angeordnet**. Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet.
3. **Das Verbringen** von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten **innerhalb und aus der Sperrzone I ist verboten**. Nicht verboten ist das Verbringen vom Erlegungsort zur Entsorgung im vom LÜVA bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt **in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone I gelegen sein muss**. Weitere Ausnahmegenehmigungen durch das LÜVA sind nach Vorliegen eines negativen ASP-Untersuchungsergebnisses möglich.
4. Der **Aufbruch und die Schwarte von erlegten Wildschweinen** zur TKBA Lenz **zu entsorgen**. Dazu werden Entsorgungstonnen zur Verfügung gestellt.
5. Jagdausübungsberechtigte, die auf die **Aneignung des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen verzichten**, haben den Tierkörper bezüglich ASP zu beproben und an den durch das LÜVA benannten Kadaversammelpunkt abzuliefern. **In diesem Fall beträgt die Aufwandsentschädigung für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung 150,00 EUR je Wildschwein**.
6. **Krank erlegten Wildschweine** sind in jedem Fall zu beproben und zur Entsorgung an dem vom LÜVA benannten Kadaversammelpunkt abzuliefern. **Die Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung beträgt 150,00 EUR je Wildschwein**.
7. **Jedes verendet aufgefundene Wildschwein** ist durch den Jäger:
  - unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes im LÜVA anzuzeigen. **Telefonnummer: 03731 799 6234 oder 03731 799 6999**
  - mittels Blutupfer zu beproben
  - mit Marke zu kennzeichnen

**Anschrift**

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

Informationen zur elektronischen Kommunikation: [www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html)

**Öffnungszeiten**

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
**Steuernummer**  
220/144/03098

**Bankverbindungen**

Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

- auslaufsicher zu verpacken und
  - nach telefonischer Absprache mit dem LÜVA am Kadaversammelpunkte zur Entsorgung abzuliefern.
8. Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen. Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere durch das LÜVA benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
9. Hunde und Gegenstände, bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter bzw. durch die Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.

Um eine korrekte Auszahlung der Aufwandsentschädigungen vornehmen zu können, ist der seit 1.7.2022 gültigen Probenahmeschein für Schwarzwild korrekt und vollständig auszufüllen. Diesen finden Sie unter <https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=probewildschanl&formtcid=2&areashortname=Tierseuchen>.